



Stadt Schöningen

Vorlagen Nr.: 20/2020 vom 20.01.2020

erstellt durch: **Fachbereich Bürgerdienste**

Bearbeiter/in: Frau M. Bock

an	Sitzungsdatum	Zuständigkeit	öffentlich	nicht-öffentlich
Ausschuss für Bürgerdienste	11.02.2020	Zur Beratung und Empfehlung	☒	☐
Ortsrat Esbeck		Zur Anhörung	☒	☐
Ortsrat Hoiersdorf		Zur Anhörung	☒	☐
Verwaltungsausschuss	18.02.2020	Zur Empfehlung		☒
Rat	26.02.2020	Zur Beschlussfassung	☒	☐

Tagesordnungspunkt:

3. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Schöningen über die Unterbringung von Kindern in den Städtischen Kindertagesstätten (Kindertagesstättensatzung)

Pflichtfelder Haushaltsauswirkungen:

☐ einmalige Kosten	☐ Ergebnishaushalt
☐ regelmäßig wiederkehrende Kosten	☐ Finanzhaushalt (Investition)
☒ kostenneutral bezogen auf diese Vorlage	

Beschlussvorschlag:

Die 3. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Schöningen über die Aufnahme und Unterbringung von Kindern in den Städtischen Kindertagesstätten (Kindertagesstättensatzung) wird in der vorliegenden Fassung beschlossen.

Sachverhaltsdarstellung:

Zu Artikel 1, § 1 Abs. 6

Der Bundestag hat in seiner Sitzung am 14.11.2019 die bundesweite Masern-Impfpflicht in Kitas, Schulen, Flüchtlingsunterkünften und im Gesundheitswesen zum 01. März 2020 beschlossen.

Das hat zur Folge, dass am 01.03.2020 nur noch Kinder mit einer nachgewiesenen Masern-Impfung in die Kindertagesstätten aufgenommen werden dürfen. Für Kinder, die bereits in Betreuung sind, sowie für betroffene Mitarbeiter/innen gilt eine Übergangsfrist bis zum 31.07.2021.

Zu § 1 Abs. 7

Die durch den Nieders. Landtag beschlossene beitragsfreie Betreuung von Kindern von drei Jahren bis zur Einschulung in Tageseinrichtungen seit dem 01.08.2018, hatte u.a. leider zur Folge, dass einige Kindergartenkinder unregelmäßig über längere Zeiträume unentschuldigt

fehlten. Es ist nicht hinnehmbar, dass einerseits dringend Betreuungsplätze benötigt werden und andererseits Betreuungsplätze belegt aber nicht in Anspruch genommen werden.

Vor einem drohenden Ausschluss soll immer ein Gespräch mit der Teamleitung oder dem Träger angeboten werden.

Artikel 2, § 2 Überschrift

Es ändert sich die Reihenfolge

§ 2 Satz 1 und 2

Das Schuljahr beginnt am 01.08. eines jeden Jahres und endet am 31.07. des folgenden Jahres. Es entspricht damit dem Zeitraum eines Kindergartenjahres.

Durch die flexiblen Sommerferien und den damit verbundenen flexiblen Einschulungen, sind die Aufnahmen in den Kindertagesstätten entsprechend anzupassen.

Anlagenverzeichnis

3. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Schöningen über die Unterbringung von Kindern in den Städtischen Kindertagesstätten (Kindertagesstättensatzung)

Der Bürgermeister
In Vertretung

K. Bock
Städtischer Direktor

Sichtvermerk BGM:

/ Bg-23/01

**3. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Schöningen über die Aufnahme und
Unterbringung von Kindern in den städtischen Kindertagesstätten
(Kindertagesstättensatzung)**

Aufgrund der §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) und des Niedersächsischen Gesetzes über die Tageseinrichtungen für Kinder (KiTaG) vom 07.02.2002 (Nds. GVBl. S. 52) in der jeweils gültigen Fassung hat der Rat der Stadt in seiner Sitzung am 26.03.2020 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

§ 1 Abs. 6 wird um den Satz ergänzt:

Des Weiteren ist die gesetzlich vorgeschriebene Verpflichtung einer Masernimpfung nachzuweisen.

§ 1 Abs. 7 wird folgender Satz eingefügt:

2. ein unentschuldigtes Fehlen des Kindes von insgesamt zwei Monaten innerhalb eines Quartals, wenn seitens der Erziehungsberechtigten kein wichtiger Grund (z.B. Krankheit, Kur) dargelegt wird,

§ 1 Abs. 7 verschieben sich die Ziffern 2 und 3 in die Ziffern 3 und 4.

§ 1 Abs. 7 wird um den Satz ergänzt:

Ein drohender Ausschluss wird stets mit gleichzeitiger Unterbreitung eines Gesprächsangebotes mit der Teamleitung oder dem Träger vorangekündigt (Abmahnung). Zwischen Vorankündigung und Ausschluss liegt ein angemessener Zeitraum von mindestens 4 Wochen.

Artikel 2

§ 2 KiTa-Satzung Überschrift wird geändert von Abmeldung und Dauer der Betreuung in:

Dauer der Betreuung und Abmeldung

§ 2 Kita-Satzung wird als Satz 1 und 2 eingefügt:

Das Kindergartenjahr läuft vom 01. August eines jeden Jahres bis zum 31. Juli des Folgejahres. Im Jahr der Einschulung endet das Betreuungsverhältnis spätestens mit der Einschulung des Kindes.

Die nachfolgenden Sätze verschieben sich in ihrer Reihenfolge entsprechend.

Artikel 3

Diese Satzung tritt am Tage der Veröffentlichung im Amtsblatt des Landkreises Helmstedt in Kraft.

Schöningen, 26.03.2020

Schneider
Bürgermeister

Satzung der Stadt Schöningen über die Aufnahme und Unterbringung von Kindern in den städtischen Kindertagesstätten (Kindertagesstättensatzung)

Aufgrund der §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) und des Niedersächsischen Gesetzes über die Tageseinrichtungen für Kinder (KiTAG) vom 07.02.2002 (Nds. GVBl. S. 57) in der jeweils gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Schöningen in seiner Sitzung am 26.03.2020 folgende 3. Satzung zur Änderung der Satzung über die Aufnahme und Unterbringung von Kindern in den städtischen Kindertagesstätten (Kindertagesstättensatzung) vom 26.06.2013, beschlossen:

§ 1 Aufnahmebedingungen

- (1) Einzugsgebiet für die Städtischen Kindertagesstätten ist die Stadt Schöningen mit den Ortsteilen Esbeck und Hoiersdorf. Haben alle berechtigten Kinder aus dem Einzugsgebiet einen Krippen- oder Kindergartenplatz und sind darüber hinaus freie Plätze vorhanden, können diese von Kindern, die nicht zum Einzugsgebiet gehören, aber ihren Wohnsitz in der Samtgemeinde Heeseberg haben, belegt werden, sofern dem Träger der Kindertagesstätten dadurch keine zusätzlichen Kosten entstehen. Kinder, die ihren Wohnsitz im sonstigen Kreisgebiet haben, können berücksichtigt werden, wenn es über die oben angeführten Vorgaben hinaus freie Plätze gibt.

Die Aufnahme der Kinder erfolgt in der Regel zum 01.08. eines Jahres. Im Verlauf des Jahres frei werdende Krippen- oder Kindergartenplätze werden schnellstmöglich neu vergeben.

Über die Aufnahme von Kindern beraten die Teamleitung und ihr/e Stellvertreter/in gemeinsam nach Einzelfall unter Berücksichtigung der aktuellen Gruppensituation und auf Grundlage der unten genannten Kriterien.

- (2) Aufnahmekriterien für die Kinderkrippe:

1. Das Kind eines allein lebenden und berufstätigen Elternteils oder eines allein lebenden Elternteils in Ausbildung oder mit nachgewiesener Aussicht auf Berufstätigkeit hat Vorrang vor dem Kind eines berufstätigen, miteinander lebenden Elternpaares.
2. Berufstätige, miteinander lebende Elternpaare haben vorrangig Anspruch auf einen Platz für ihr Kind gegenüber miteinander lebenden Elternpaaren, von denen ein Elternteil berufstätig ist.
3. Kinder, deren Geschwister bereits in unserer Einrichtung sind, werden vorrangig aufgenommen.
4. Kinder in familiären Notsituationen werden, unabhängig vom Status der Eltern, vorrangig berücksichtigt.
5. Alter des Kindes

Kinder werden ab dem vollendeten ersten Lebensjahr aufgenommen. In begründeten Ausnahmefällen können auch Kinder ab Vollendung des 6. Lebensmonats aufgenommen werden.

6. Übergang in den Kindergarten

Ein Krippenplatz berechtigt nicht automatisch zum übergangslosen Besuch des Kindergartens.

Eltern müssen einen gesonderten Aufnahmeantrag für den Kindergarten stellen.

(3) Aufnahmekriterien für den Kindergarten:

1. Kinder, deren Geschwister bereits in unserer Einrichtung sind, werden vorrangig aufgenommen.
2. Krippenkinder unserer Einrichtung werden bei der Vergabe der Kindergartenplätze bevorzugt berücksichtigt.
3. Alter des Kindes
Das ältere Kind auf der Warteliste hat Vorrang vor dem jüngeren.
4. Ein allein lebender und berufstätiger Elternteil oder ein allein lebender Elternteil in Ausbildung oder mit nachgewiesener Aussicht auf Berufstätigkeit hat vorrangig Anspruch auf einen Platz für sein Kind gegenüber einem berufstätigen, miteinander lebenden Elternpaar.
5. Berufstätige, miteinander lebende Elternpaare haben vorrangig Anspruch auf einen Platz für ihr Kind gegenüber miteinander lebenden Elternpaaren, von denen ein Elternteil berufstätig ist.
6. Zudem werden Kinder von miteinander lebenden Elternpaaren, von denen ein Elternteil oder kein Elternteil berufstätig ist, berücksichtigt.
7. Kinder in familiären Notsituationen werden, unabhängig vom Status der Eltern, vorrangig berücksichtigt.
8. Für die Inanspruchnahme einer Ganztagsbetreuung und / oder der Sonderdienste ist der Bedarf durch den Nachweis eines Beschäftigungsverhältnisses nachzuweisen.

(4) Über die Vergabe der Krippen- und Kindergartenplätze wird in der 6. Kalenderwoche entschieden. Alle bis dahin eingegangenen Aufnahmeanträge werden geprüft. Das Datum der Anmeldung entscheidet nicht über eine Aufnahme.

Eltern, deren Kind zum 01.08. einen Krippen- oder Kindergartenplatz erhält, werden im Februar schriftlich benachrichtigt.

Kinder, die im Februar keine Platzzusage erhalten, verbleiben auf Elternwunsch in der Warteliste. Diese Kinder werden nach den oben angeführten Kriterien berücksichtigt, sobald es freie Plätze gibt.

Für Kinder, die das 6. Lebensjahr zwischen dem 01. Juli und 30. September eines Jahres vollenden (flexibler Einschulungstichtag), werden die Plätze für das nächste Kindergartenjahr bis zum 01. Mai freigehalten. Die Vergabe der freiwerdenden Plätze erfolgt im Mai.

- (5) Mit der Aufnahme eines Kindes in einer städtischen Kindertagesstätte ist auch die Teilnahme an den Mahlzeiten, die während der gewählten Betreuungszeit angeboten werden, verpflichtend.
- (6) Vor der Aufnahme eines Kindes in eine Kindertagesstätte ist ein ärztliches Attest darüber vorzulegen, dass das Kind frei von ansteckenden Krankheiten und Krankheitsüberträgern ist. Das ärztliche Attest darf nicht älter als eine Woche sein. **Des Weiteren ist die gesetzlich vorgeschriebene Verpflichtung einer Masernimpfung nachzuweisen.**
- (7) Die Stadt Schöningen behält sich das Recht vor, aufgenommene Kinder in begründeten Ausnahmefällen vom Besuch der Kindertagesstätte wieder auszuschließen.

Zum Ausschluss können führen:

1. Ein Rückstand der Betreuungsgebühren und des Verpflegungsgeldes für zwei Monate,
2. **ein unentschuldigtes Fehlen des Kindes von insgesamt zwei Monaten innerhalb eines Quartals, wenn seitens der Erziehungsberechtigten kein wichtiger Grund (z.B. Krankheit, Kur) dargelegt wird,**
3. anhaltende Differenzen mit den Erziehungsberechtigten über das pädagogische Konzept der Einrichtung,
4. eine anhaltende, erhebliche Beeinträchtigung der pädagogischen Arbeit oder die anhaltende, erhebliche Gefährdung anderer Kinder durch das Verhalten eines Kindes.

Ein drohender Ausschluss wird stets mit gleichzeitiger Unterbreitung eines Gesprächsangebotes mit der Teamleitung oder dem Träger vorangekündigt (Abmahnung). Zwischen Vorankündigung und Ausschluss liegt ein angemessener Zeitraum von mindestens 4 Wochen.

§ 2

Dauer der Betreuung und Abmeldung

Das Kindergartenjahr läuft vom 01. August eines jeden Jahres bis zum 31. Juli des Folgejahres. Im Jahr der Einschulung endet das Betreuungsverhältnis spätestens mit der Einschulung des Kindes. Die Kündigungsfrist für einen Kindertagesstättenplatz wird auf 4 Wochen zum Ende eines jeden Kindergartenjahres festgelegt. In begründeten Ausnahmefällen kann eine vorzeitige Beendigung des Betreuungsverhältnisses oder des Betreuungsumfangs zum Monatsende zwischen den Erziehungsberechtigten und den Kindertagesstattenträgern vertraglich vereinbart werden.

(2) Gemäß § 1 Abs. 2 Nr. 1 Kindertagesstättengesetz erfolgt in

- a) Krippen die Betreuung von Kindern bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres,
- b) Kindergärten die Betreuung von Kindern von der Vollendung des dritten Lebensjahres bis zur Einschulung.

Die Betreuung in einer Krippe endet somit mit Vollendung des dritten Lebensjahres. Eine Betreuung über das dritte Lebensjahr hinaus, längstens bis zum Ende des laufenden Kindergartenjahres, kann nur erfolgen, wenn kein freier Kindergartenplatz in einer Schöninger Kindertagesstätte zur Verfügung gestellt werden kann.

§ 3 Krankheiten

- (1) Kranke Kinder dürfen die Kindertagesstätte nicht besuchen. Jede Infektionskrankheit in der Familie oder deren Umgebung ist dem Leiter oder der Leiterin des Kindergartens sofort zu melden.
- (2) Vor Rückkehr der Kinder in die Kindertagesstätten nach überstandener Infektionskrankheit ist eine ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung im Bedarfsfall vorzulegen.

§ 4 Gebühren

Für die Benutzung der Kindertagesstätten werden Gebühren nach Maßgabe einer besonderen Satzung erhoben.

§ 5 Öffnungszeiten

- (1) Die Kindergärten haben eine Regelbetreuungszeit von mindestens 4 und höchstens 8 Stunden täglich in der Zeit von 08.00 Uhr bis 16.00 Uhr. Die Krippe hat eine Regelöffnungszeit von 08:00 – 16:00 Uhr. Darüber hinaus werden Sonderöffnungszeiten angeboten.
- (2) Die konkreten Öffnungszeiten werden durch den Bürgermeister festgesetzt.
- (3) Die Kindertagesstätten sind während der Sommerferien für bis zu 3 Wochen unter Berücksichtigung des Betreuungsbedarfs sowie vom 23.12. eines jeden Jahres bis zum 1. Werktag nach Neujahr geschlossen. Ferner schließen die Kindertagesstätten an den sich im Laufe des Jahres ergebenden „Brückentagen“ (z.B. am Tag nach Himmelfahrt). Zusätzlich können die Einrichtungen für Fortbildungen für mindestens 2 Tage im Jahr geschlossen werden. 26 Schließtage werden nicht überschritten.
- (4) Die Schließzeiten für die Einrichtungen werden durch Aushang in der jeweiligen Einrichtung rechtzeitig bekannt gegeben.
- (5) Sollte aus zwingenden Gründen, insbesondere zur Vorbeugung gegen die Verbreitung ansteckender Krankheiten, die vorübergehende Schließung einer Kindertagesstätte erforderlich werden, besteht kein Anspruch auf Betreuung.

§ 6 Datenverarbeitung

- (1) Die Stadt Schöningen ist berechtigt, zum Zwecke der Betreuung der Kinder in den städtischen Kindertagesstätten, die dafür erforderlichen personenbezogenen Daten der Kinder sowie der Sorgeberechtigten bzw. Zahlungspflichtigen zu erheben und zu speichern. Daten im Sinne dieser Vorschrift sind Namen, Geburtsdaten, Anschriften und Bankverbindungen - §§ 61 ff. Sozialgesetzbuch-Achtes Buch, Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII) vom 14.12.2006 (BGBl. I S. 3134), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 06.07.2009 (BGBl. I S. 1696) m. W. v. 01.09.2009, §§ 9 ff. Nds. Datenschutzgesetz (NDSG) i. d. F. vom 29.01.2002, zuletzt geändert durch das Gesetz vom 25.03.2009 (Nds. GVB S.72)

- (2) Die Datenübermittlung an Schulen richtet sich nach den dafür bestehenden Vorschriften.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Schöningen, 26.03.2020

Stadt Schöningen
Der Bürgermeister

Schneider